

**Verordnung  
zur Änderung der  
Gefahrenabwehrverordnung**

**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und  
in öffentlichen Anlagen in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land  
vom 18. Dezember 2001**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1, 26, 31 und 37 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) wird nach Beschluß des Verbandsgemeinderates und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Gefahrenabwehrverordnung vom 24.01.1995 wie folgt geändert.

**§ 1**

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.“

**§ 2**

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Gefahrenabwehrverordnung tritt gem. § 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Als Tag der Verkündung gilt die öffentliche Bekanntmachung in der Wochenzeitung „Das Rathaus“

Wittlich, den 18. Dezember 2001

Verbandsgemeindeverwaltung

Wittlich-Land

- Örtliche Ordnungsbehörde -

gez. Christoph Holkenbrink

(S)

Bürgermeister